

Verantwortung teilen - Entwicklung fördern - Kinder und Eltern stärken!

Die UN-Kinderrechtskonvention räumt allen Kindern und Jugendlichen das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen ein. Jedes siebte Kind in Deutschland ist von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht¹. Damit alle Kinder, unabhängig von sozio-ökonomischen Verhältnissen, gesund groß werden können, fordern wir, mehr Prävention und besseren Kinderschutz mit dem KJSG deutlicher zu fassen! Dazu bedarf es der Ergänzung von § 16, § 20 und § 28a sowie der Anpassung von § 8a im SGB VIII RegE.

1. Mehr Prävention vor Ort bedeutet ...

Familienerziehung stärken - Entwicklungsgefährdungen frühzeitig begegnen!²

Derzeit drohen einem erheblichen Teil der Kinder in angespannter, isolierter Familienlage ohne Förderung von Bindung, Gesundheit und Erziehung Entwicklungsverzögerungen und seelische Behinderungen. 11 Mrd. € an Jugendhilfekosten fließen derzeit in die Behebung von Erziehungsdefiziten, in deren Vermeidung jedoch nur ein Bruchteil investiert wird.³ Wir fordern, allen Familien durch Lotsendienste von Anfang an leicht erreichbare, verlässliche und kostenfreie Angebote zur Förderung von Bindung, Bildung und Erziehung, Gesundheit, Entlastung und Erholung nach § 16 SGB VIII aktiv anzubieten! So hätten alle Kinder von Anfang an wesentlich bessere Chancen auf eine ungehemmte Entwicklung! Unterstützung muss greifen, bevor Schwierigkeiten und Defizite eingetreten sind. Wir brauchen gute Angebote an den Schnittstellen der Leistungssysteme zur frühen Förderung und Unterstützung der Erziehung in Familien, von Jugendämtern so zuverlässig geplant wie Kita-Plätze! Kinder von heute sind die Eltern von morgen. Sie haben alle ein Recht auf angemessene Erziehung!

Frühe Hilfen sichern – Mitteleinsatz der Bundesstiftung per KKG dynamisieren

Mehr Prävention vor Ort bedeutet auch, die erfolgreich aufgebauten Netzwerkstrukturen und Angebote der Frühen Hilfen an den Schnittstellen der Leistungssysteme durch eine dynamisierte jährliche Anpassung der Bundesmittel abzusichern. Wir unterstützen deshalb die in der Stellungnahme des Bundesrates geforderte Ergänzung von § 3 Abs. 2 und 3 KKG.

1 „Tag der Kinderrechte: Jedes siebte Kind in Deutschland von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht“; Pressemitteilung Nr. N 076 des Statistischen Bundesamtes vom 19. November. Wiesbaden

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/11/PD20_N076_634.htm%20

2 „Frühförderung als Teil der Frühen Hilfen“ in Frühe Hilfen aktuell Ausgabe 4/2020. Herausgegeben vom Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln; S. 3; <https://www.fruehehilfen.de/service/aktuelles/fruehe-hilfen-aktuell/impulse-aus-den-kommunen/beitragfruehfoerderung/>

3 „Monitor Hilfen zur Erziehung 2020“ (Datenbasis 2018); Deutsches Jugendinstitut Technische Universität Dortmund <http://www.akjstat.tu-dortmund.de/detail/news/internetseite-monitor-hilfen-zur-erziehung-aktualisiert0/>

2. Besserer Kinder- und Jugendschutz bedeutet ...

... Verantwortung für gesundes Aufwachsen, Frühe Hilfen und gelingendes Erziehen zu teilen, Systeme zu verbinden und Gefährdungen gemeinsam einzuschätzen!

Diese Änderungen im SGB VIII halten wir für erforderlich und zielführend:

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von **Kinderpflege, Entwicklung, Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung**, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. (...)

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, **Möglichkeiten zur Stressbewältigung aufzeigen und Resilienz fördern**, die Familie zur Zusammenarbeit mit Erziehungseinrichtungen und zu Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft, das Zusammenleben mit Kindern **und die damit verbundenen Pflege- und Erziehungsaufgaben** vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der **Bindung**, Erziehung und Entwicklung junger Menschen **in offener, niedrigschwelliger Form**,
3. Angebote der Familienfreizeit, **der Familienentlastung** und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher **Pflege-, Erziehungs- und Beziehungskompetenzen** angeboten werden, **insbesondere**

- 1. Angebote der Entspannung und Stressbewältigung während der Schwangerschaft**
- 2. Angebote der gesundheitsorientierten Familienbegleitung**
- 3. Angebote der Information, Beratung und Begleitung von Familien, die an dem in anderen Leistungssystemen erkannten Bedarf anknüpfen (Lotsendienste)**
- 4. Angebote der entlastenden und anleitenden Familienpflege (...)**

§ 20: Ergänzende Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fällt ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus **oder bedarf das Kind wegen akuter Überlastung, Erschöpfung oder Erkrankung dieses Elternteils der ergänzenden Versorgung und Betreuung**, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn (...)

§ 28a - Familienpflege, Alltagsbegleitung

Familienpflege soll Familien bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützen, bei denen ein Elternteil, der für die Betreuung und Versorgung des Kindes im Alltag verantwortlich ist, **der Unterstützung bedarf**. Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten. **Alltagsbegleitung soll Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Bewältigung des Alltags unterstützen**. Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, **sind** in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Wir sind uns sicher: Diese Ergänzungen stärken Kinder und Eltern nachhaltig, sorgen für mehr Prävention und verbessern die Kooperation im Kinderschutz!

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Gesundheit & Frühe Hilfen** ist eine Interessengemeinschaft aus Akteur*innen des Gesundheitswesens, der Schwangerschaftsberatung, der Frühförderung und der Kinder- und Jugendhilfe, die sich insbesondere im Rahmen der Frühen Hilfen für den gemeinsamen, System-verbindenden Verantwortungsbereich engagiert.